Ein Heim ändert seinen Namen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **34 (1963)**

Heft 12

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-807705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Am Morgen des dritten Tages arbeitete Willy Gohl auch noch mit den Mädchen des Viktoriaheimes, wobei deutlich wurde, wie verschieden doch die Voraussetzungen bei einer Klasse von jüngeren Schülern aus der öffentlichen Schule von den Gegebenheiten bei Adoleszenten im Heim sind. Instruktiv wäre es, zu sehen, was ein Könner von Format Willy Gohl's nach längerem, regelmässigem Zusammenarbeiten mit einer Gruppe Heim-Mädchen hervorbringt. Herr Dr. Schneeberger vom Heilpädagogischen Seminar Zürich fasste zum Schluss die Eindrücke der ganzen Tagung in seiner souveränen Art zusammen und verabschiedete die Teilnehmerschar gegen Mittag. Jedermann kehrte sichtlich gestärkt — viele sogar erholt und endlich wieder einmal ausgeschlafen — an seinen Wirkungskreis zurück, um mit frischen Kräften und neuen Vorsätzen die grosse und schöne Aufgabe anzupacken.

*

Die *32. Hauptversammlung* des Schweizerischen Hilfsverbandes für Schwererziehbare (deutschschweiz. Sektion) wurde vom neuen Präsidenten, Herrn G. Stamm, Basel, geleitet. Nachdem das letztjährige Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnug dankend angenommen sind, wird zum Problem des *Arbeitsgesetzes* folgendes mitgeteilt und beschlossen: Das Arbeitsgesetz, zu dem die Hauptversammlung 1961 Stellung genommen hatte, wurde in der Frühjahrssession 1963 vom Ständerat behandelt, wobei die Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen wurden. Für das Pflegepersonal sowie für das hauswirtschaftliche und technische Personal liegen Sonderbestimmungen vor. Diese sind im grossen Heim leichter einzuhalten als im Kleinheim. Dennoch stimmte der Präsident namens des Verbandes nach Kontaktnahme mit dem VSA den bereits vorliegenden Sonderbestimmungen mit einer Ausnahme zu: Die wöchentliche Arbeitszeit soll nicht 50, sondern 55 Stunden betragen. Vorarbeiten für einen Gesamtarbeitsvertrag — wobei es jedem Heim freisteht, demselben beizutreten oder nicht — zum Schutze der Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher sollen in absehbarer Zeit an die Hand genommen werden.

E. Blum, Zürich

Ein Heim ändert seinen Namen

Anlässlich des 50jährigen Bestehens des Altersheimes Schlössli, Deutsche Heimstätte, in Pieterlen, beschloss die Hauptversammlung des verantwortlichen Vereins am 20. Oktober 1963, das Heim umzunennen in Schlössliheim Pieterlen. Wir bitten davon Kenntnis zu nehmen.

Erhebungen über Besoldungen 1963

Der Vorstand des VSA hat beschlossen, von Zeit zu Zeit im Fachblatt über die Entwicklung der Löhne zu berichten. Bei den vorliegenden und auch bei den später erscheinenden Angaben handelt es sich um Zahlen, wie sie uns von Heimen und Anstalten des VSA zur Verfügung gestellt worden sind. Allen Kollegen sei für ihre Mitarbeit an dieser Stelle bestens gedankt.
Es ist vorgesehen, in Bälde Angaben über die Löhne in kantonalen Heimen zu publizieren.
Die Schweiz. Landeskonferenz für Soziale Arbeit ist daran, Richtlinien auszuarbeiten, an denen nicht nur der VSA, sondern auch andere Verbände mitwirken.
Um der von einzelnen Heimen gewünschten Anonymität Rechnung zu tragen, wird ein Schlüssel angewendet, dessen einzelne Ziffern folgendes bedeuten:

Ziff. 1 + 2: Kantonszugehörigkeit
11. = Zürich
12. = Bern
18. = Glarus
22. = Basel-Stadt
23. = Basel-Land
24. = Schaffhausen
27. = St. Gallen
30. = Thurgau

Ziff. 3 + 4: Fortlaufende Numerierung innerhalb eines Kantons beginnend mit 01.

Ziff. 5: Träger des Heims
1 = Staat
2 = Gemeinde
3 = Privat (Verein, Stiftung usw.)

Ziff. 6: Zweck des Heims
1 = Alters- oder Pflegeheim
2 = Erziehungsheim für die Jugend (auch Beobachtungsheim)
3 = Heim für gebrechliche Erwachsene
4 = Heim für gebrechliche Kinder

Ziff. 7: Verfügbare Plätze
1 = bis 20 Plätze
2 = bis 40 Plätze
3 = bis 60 Plätze
4 = bis 90 Plätze
5 = über 90 Plätze

Beispiele
Nr. 11.01.214 bedeutet: Zürcher Heim Nr. 1, Gemeinde-, Alters- oder Pflegeheim mit 60—90 verfügbaren Plätzen.
Nr. 12.07.333 bedeutet: Berner Heim Nr. 7, dessen Träger eine Stiftung ist und 40—60 gebrechliche Erwachsene aufnimmt.

*

Die vorliegende Erhebung wurde im Mai/Juni 1963 abgeschlossen. Die Leistungen für freie Station sind in den Zahlen eingeschlossen. Mit * bezeichnet sind jene Ansätze, welche um eine Sozialzulage (Kinder- oder Familienzulage) erweitert werden.

Die Sachbearbeiter:
A. Schneider und E. Scherrer, Waisenhaus Basel